

Ausnahmen

Vom Sollprozess zum Tarifwechsel sind folgende Ausnahmen zulässig:

- SB Wechsel (Reduzierung) im Rahmen des tariflichen Optionsrechts zum 1.1. eines jeden Jahres
- Reine Quotenänderung Beihilfe
- Summenänderung Beitragsentlastungstarif
- Kindernachversicherung
- Optionsrecht nach Tarifen OT, F, BF, KOPT und BOPT
- Wechsel Voll in Zusatz
- Wechsel Voll in Beihilfe
- Wechsel Beihilfe in Voll
- Wechsel Beihilfe in Zusatz
- Wechsel Zusatz in Voll
- Wechsel Zusatz in Beihilfe
- Wechsel UNIK (G), BMUNI, UNI (G) in Beihilfe BKA%, BKEA% oder BA%
- BAP-Schreiben mit Umstellungsvorschlägen für ältere Versicherte (ab 55 Jahre). Findet aber eine individuelle Beratung statt, sind die PKV-TWL anzuwenden.
- KIUM-Umstellungsvorschlag für Versicherte, die erstmals den Erwachsenenbeitrag (Alterssprung Jugendliche → Erwachsene) zahlen müssen. Im Anschreiben der DKV wird zusätzlich eine individuelle Beratung angeboten. Findet diese statt, sind die PKV-TWL jedoch anzuwenden.